

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2012

§ 254

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**
- D. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**
- E. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen**
- F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

2. Lesung

(Berichte s. § 245, 25.1.2012, S. 318)

Zusammenführung mit Vorlage Änderung Sozialhilfegesetz durch Regierungs- statt Landrat

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* ersucht darum, mit der rein formalen Bereinigung der Zusammenführung dieser Vorlage mit jener zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, insbesondere bezüglich des EG ZGB, den Regierungsrat und nicht den Landrat zu beauftragen (Ziff. 1 Antrag Bericht RR). Der Zusammenführung kommt weder materielles noch politisches Gehalt zu; es handelt sich um rein terminologische Anpassungen. Die Zuständigerklärung der Regierung käme einem Beitrag zur Effizienz gleich.

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, zeigt, ohne mit der Kommission gesprochen zu haben, Einverständnis. Es handle sich um eine reine Verwaltungstätigkeit ohne materielle Bedeutung. Der Landrat soll sich nicht damit beschäftigen müssen.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest. – Zusammenführung und Festlegung des endgültigen Wortlauts des EG ZGB sind dem Regierungsrat übertragen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage gemäss den Buchstaben A, B und C wird der Landsgemeinde gemäss Regierungsantrag unterbreitet. – Unter Vorbehalt der Annahme an der Landsgemeinde sind der Zusammenführungsauftrag dem Regierungsrat erteilt, die Lohnverordnung geändert, der Auftrag für die terminologischen Anpassungen der Staatskanzlei erteilt und der Stellenplafond von 700 auf 1000 Stellenprozent erhöht.